



GEMEINDE BERG AM IRCHEL

Publikation der vorläufigen Wahlvorschläge für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Gemeinderats und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtszeit 2026-2030

Gestützt auf die Wahlanordnung vom 17. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder des Gemeinderats und dessen Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden (alphabetische Reihenfolge):

Als Mitglied des Gemeinderats:

Berweger, Ivo	1979	Gräslikon	T-Leiter Engineering	neu	parteilos	
Fehr, Thomas	1981	Berg am Irchel	Mechatroniktechniker	bisher	parteilos	
Güttinger, Michael	1980	Berg am Irchel	Projektleiter Holzbau	bisher	parteilos	
von Ballmoos, Bettina	1975	Berg am Irchel	Kaufm. Angestellte	bisher	parteilos	

Als Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderats:

Fehr, Thomas	1981	Berg am Irchel	Mechatroniktechniker	neu	parteilos	

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von **7 Tagen**, bis spätestens Freitag, 12. Dezember 2025, 12.00 Uhr, die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde), Winkel 13, 8415 Berg am Irchel, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Als Mitglied des Gemeinderats ist jede stimmberechtigte Person wählbar, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 23 GPR und Art. 5 der Gemeindeordnung). Als Präsidentin bzw. Präsident des Gemeinderats kann eine der Personen gewählt werden, die Sie als Mitglied des Gemeinderats wählen.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein.

Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Gemeindeverwaltung Berg am Irchel, Winkel 13, 8415 Berg am Irchel und online auf der Homepage www.bergamirchel.ch bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am Freitag, 19. Dezember 2025 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlanordnung vom 17. Oktober 2025 **am Sonntag, 8. März 2026** statt. In Anwendung von Art. 8 der Gemeindeordnung i.V.m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Berg am Irchel, 5. Dezember 2025

Der Gemeinderat Berg am Irchel